

Satzung

des WindBurgker e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.08.2023 in Freital.

Präambel

Die Arbeit des WindBurgker e.V. basiert auf unpolitischem, konfessionell neutralem, nachbarschaftlichem und bürgerlichem Engagement, zum Wohle des Zusammenlebens im Stadtteil Burgk und in der Stadt Freital.

In diesem Sinne gibt sich der WindBurgker e.V. folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "WindBurgker e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in 01705 Freital und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es:
 - a) langfristig den Zusammenhalt der Bürger im Stadtteil Freital-Burgk fördern
 - b) den Stadtteil Burgk als lebens- und liebenswerten Stadtteil gestalten und bekannt machen
 - c) den Stadtteil Burgk mit Aktionen und Veranstaltungen mit Leben und gemeinschaftlichen-, nachbarschaftlichen und - unterstützend - auch privaten gesellschaftlichen Vorhaben zu fördern
 - d) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde §52 (2) Nr. 22 AO
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- 3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) öffentliche Veranstaltungen

- b) Steigerung der Attraktivität des Stadtteils Burgk durch Maßnahmen zur Ortsverschönerung
- c) Zusammenarbeit mit lokal angrenzenden bzw. überörtlichen Vereinen und Initiativen
- d) Öffentlichkeitsarbeit

§3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beruht auf der Anerkennung der Satzung.
- 2) Mitglieder können alle natürlichen Personen ab 14 Jahren und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3) Arten der Mitgliedschaft
 - a) Vollmitgliedschaft bzw. ordentliche Mitgliedschaft
 - b) fördernde Mitgliedschaft
 - c) Jugendmitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tagesmitgliedschaft
- 4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod.

- 7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Quartals. Beim Austritt aus dem Verein während eines laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Eine Rückvergütung ist ausgeschlossen.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 9) Nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist das Repräsentieren des Vereins, wie z.B. öffentliches Tragen von Vereinskleidung, verboten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 2) Jedes Vollmitglied hat Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht an/ bei der Mitgliederversammlung und unterstützt die Vereinstätigkeiten aktiv.
- 3) Jedes fördernde Mitglied hat Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 4) Jedes Jugend- und Ehrenmitglied hat Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- 5) Jedes Tagesmitglied hat kein Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden (Versammlungsleiter) geleitet.
- 2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- 5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein. Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mitzuteilen und erforderliche Unterlagen beizufügen. In Eilfällen kann die Mitgliederversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mehrere Vertreter einer juristischen Person können nur mit einer Stimme abstimmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 8) Abweichend von Absatz (7) bedürfen folgende Beschlüsse einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Ankauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen, Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins ab in Höhe von 5.000 €
 - b) Bestimmungen aus §10 (Satzungsänderung und Auflösung) der Satzung
- 9) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 10) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren ordentlichen Mitgliedern die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren einzeln und in direkter Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder bei einer Vereinszugehörigkeit von mindestens einem Jahr werden.
- 2) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte entsprechend der Satzung und dem Finanzplan. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

- 4) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6) Der Vorstand tritt regelmäßig und auf Vorschlag des Vorsitzenden zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9) Im Eilfall können die Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Dies ist im Nachgang zu protokollieren.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung noch bestehender Forderungen an den *Tierschutzverein Freital und Umgebung e.V.* der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Tierheim in Freital, zu verwenden hat.

Freital, den 23.08.2023